



verSICHERT



Akad. Vkmf. Walter Monschein
Geschäftsführender Gesellschafter

ARIS All Risk Insurance Service

Versicherungsmakler und
Vermögensberatungs GmbH
Wiener Straße 134,
3400 Klosterneuburg
Tel: +43 2243 25952 DW 40
Fax: +43 2243 25952 DW 10
wmonschein@aris.at
www.aris.at

KFZ Versicherung – vergleichen lohnt sich

Die KFZ Versicherung stellt einen fixen Bestandteil der laufenden Kosten für Ihr Fahrzeug dar. Gerade in diesem Bereich lohnt es sich, seine Polizze regelmäßig überprüfen zu lassen, denn die Tarife ändern sich laufend, und die Preisunterschiede zwischen den Angeboten sind groß. Wer sich bei der Auswahl der KFZ Versicherung jedoch einzig an der Prämie orientiert, ist im Schadensfall oft schlecht beraten, denn die Produkte und die zugrunde liegenden Bedingungen unterscheiden sich oft beträchtlich.

Unser Expertentipp:

- Wählen Sie in der Haftpflichtversicherung stets eine Versicherungssumme, die über jener der gesetzlich verpflichtenden € 7 Mio. liegt.
- Achten Sie in der Kaskoversicherung auf die Höhe der Selbstbehalte und auf Zusatzklauseln.
- Ratsam ist auch die Bezahlung der Prämie einmal jährlich, da Sie sich dadurch bis zu 6% an Prämie und bis zu 10% an motorbezogener Steuer sparen.

Wenn Sie wissen möchten, ob Sie für Ihr Fahrzeug das optimale Produkt gewählt haben, warum eine In-sassenunfall- oder KFZ Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist oder wann der richtige Zeitpunkt ist, von einer Vollkasko- auf eine Teilkaskoversicherung zu wechseln, freuen wir uns über Ihren Anruf oder Ihre Nachricht.



rechtmäßig

Der juristische Rat von
Mag. Hermann Hansmann*

© mipan – fotolia.com



Einfuhr von Arzneimitteln nach Österreich

Nach dem in Österreich geltenden Arzneimittelgesetz dürfen Medikamente erst nach einem positiven behördlichen Zulassungsverfahren auf den Markt gebracht werden. In diesem Verfahren werden Wirksamkeit, Qualität und Unbedenklichkeit des Arzneimittels überprüft, um Neben- und Wechselwirkungen auszuschließen und die Sicherheit der Patienten gewährleisten zu können. Im Ausland gelten bei der Arzneimittelzulassung oftmals keine vergleichbaren Sicherheitsvorschriften. Daher kann es sich bei lediglich im Ausland zugelassenen Medikamenten um minderwertige und die Gesundheit gefährdende Präparate handeln. Um die Einfuhr solcher Arzneien zu verhindern, regelt das Arzneiwareneinfuhrgesetz, dass die Einfuhr oder das Verbringen von Arzneimitteln, nur in jenen Fällen zulässig ist, in denen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde oder, im Fall des Verbringens, eine Meldung erfolgt ist. Neben öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken sind auch Unternehmen, die in einem EWR-Vertragsstaat zum Vertrieb von Arzneiwaren berechtigt sind, befugt einen Antrag auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung zu stellen. Sämtliche Kontroll- und Überwachungsaufgaben kommen in diesen Angelegenheiten dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) zu. Alle nach Österreich eingeführten Arzneimittel müssen dort gemeldet bzw. bewilligt werden.

Für Privatpersonen gilt, dass die im Ausland erworbenen Arzneimittel bei der Einreise nach Österreich bis zu einer Menge von drei Einzelhandelspackungen bewilligungsfrei eingeführt werden dürfen.

Weitere Fragen bitte an Mag. Hansmann (hansmann@phv.at) – als Service für Apotheker Krone-Leser ist die erste anwaltliche Auskunft kostenlos.

*Rechtsanwalt in der Wiener Kanzlei PHHV Prochaska Heine Havranek Vavrovsky Rechtsanwälte (www.phv.at) in Zusammenarbeit mit Teresa Hofer juristische Mitarbeiterin bei PHHV.



PHHV Prochaska Heine Havranek Vavrovsky

Rechtsanwälte
Julius-Raab-Platz 4 / Franz-Josefs-Kai 1, A-1010 Wien
Tel.: +43/1/714 24 40, www.phv.at
www.facebook.com/phhvrechtsanwaelte